

RS Vwgh 1992/7/1 92/01/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Daß der Asylwerber mangels Schulbildung bei der Erstbefragung nicht in der Lage ist seine Ängste entsprechend zu formulieren, kann nicht angenommen werden, weil es nicht auf eine bestimmte Wortwahl ankommt, und solche Ängste auch ohne hinreichende Schulbildung zum Ausdruck gebracht werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010012.X01

Im RIS seit

01.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at